



Vereinigung der Servicehundehalter
Deutschlands (VSHD)

c. / o. Marco Clausen

als Vereinigungssprecher

D-24043 Kiel, Postfach 44 11

Telefon & Fax: +49(0)4342 / 309 606

E-Mail: info@servicehundehalter-deutschland.de

Website: www.servicehundehalter-deutschland.de

Schleswig-Holsteinischer
Landtag –Umwelt- und Agrarausschuss –
Vorsitzender Hauke Göttisch
Geschäftsstelle
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Landeshaus – L 212
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1811

D-24105 Kiel

Kiel / Preetz, den 07.10.2013

**Stellungnahme zum FDP-Gesetzentwurf für ein geändertes GefahrhundG. –
Landtags-Umdruck 18/1745 vom 19.08.2013 und Drucksache 18/925 vom
06.06.2013**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Agrar- und Umweltausschusses Hauke Göttisch,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,
sehr geehrte Frau Tschanter,

zunächst bitte ich die verspätete Antwort zu entschuldigen, die darauf
zurückzuführen ist, dass unsere Vereinigung leider bisher in die Anhörung nicht mit
einbezogen wurde. Erst über Dritte haben wir von der geplanten Gesetzesänderung
überhaupt erfahren, so war eine frühzeitigere Antwort unsererseits nicht möglich.
Dennoch bitten wir, unsere Stellungnahme im laufenden o. a. Anhörungsverfahren
noch mit zu berücksichtigen und mahnen gleichzeitig eine ständige Berücksichtigung
unseres Verbandes bei Anhörungen zu geplanten Änderungen von Vorschriften, die
die Haltung von Hunden (auch für Menschen mit Behinderungen) betreffen können
an.

Die Vereinigung der Servicehundehalter Deutschlands (VSHD) ist eine noch recht
junge in Schleswig-Holstein ansässige ehrenamtlich tätige Non-Profit-Organisation,
die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Interessen von Assistenzhunden und Ihren
Haltern in ganz Deutschland öffentlich zu vertreten. Da ich selbst zu 100 %
schwerbehindert bin und seit Jahren einen Assistenzhund einsetze, um meinen
Alltag zu bewältigen, sind mir die alltäglichen Schwierigkeiten, auf die
Assistenzhundehalter in Deutschland täglich treffen können, bestens vertraut. Zudem
bilde ich auch selbst entsprechende Tiere aus und verfüge durch meine Tätigkeit im
gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Schleswig-

Holstein auch über die erforderlichen Kenntnisse, um die rechtliche Problematik einschätzen zu können.

Beißvorfälle an denen Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen als aggressive auslösende hauptverantwortliche Angreifer beteiligt waren, sind unserem Verband bisher Deutschland weit nicht bekannt geworden, trotz der bisher qualitativ noch sehr unterschiedlichen Ausbildungsstandards verschiedenster Ausbildungsstätten. Dies spricht zumindest dafür, dass Assistenzhund-Mensch-Teams sich in der Öffentlichkeit im Allgemeinen sehr verantwortungsbewusst und nicht störend / verhaltensunauffällig bewegen. Uns liegen somit auch keine Erkenntnisse vor, wonach ein Assistenzhund für Menschen mit Behinderungen in Deutschland jemals behördlich / öffentlich aufgrund eines akuten Beißvorfalls als gefährlicher Hund im Sinne des Gefahrhundegesetzes eingestuft wurde, mit der Verpflichtung Maulkorb u. ä. ständig tragen zu müssen. Vielmehr ist es eher so, dass Assistenzhunde im Einsatz für Menschen mit Behinderungen ein ums andere Mal von „normalen Haus- und Familienhunden“ aggressiv angegangen werden und dann in Gefahr geraten. Im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung, kann es allenfalls vorkommen, dass sich ein angegriffener Assistenzhund gegen den Aggressor-Hund in Notwehr verteidigt, um sich und seinen Halter mit Handicap zu schützen. Dieses Verhalten ist aber als artgerecht einzustufen und läuft unseres Erachtens dem Ausbildungs- und Einsatzzweck nicht zuwider. Insofern werden Assistenzhund-Mensch-Teams in Deutschland weitgehend verantwortungsbewusst und verkehrssicher ausgebildet und eingesetzt. An der Ausbildung von Assistenzhund-Mensch-Teams wirken immer Hundetrainer mit.

Die Teams unterziehen sich nach Ausbildungsabschluss (regelmäßig mindestens ca. 2 Jahre) auch einer theoretischen und praktischen Gespannprüfung, bei der Kenntnisse zur artgerechten / tierschutzgerechten Haltung, zur Erziehung, zu rechtlichen Grundlagen usw. abgefragt werden (Sachkundenachweis) und wo die Verkehrssicherheit unter Beweis zu stellen ist (Begleit- und Verkehrshundeprüfung mit praktische Zusatzprüfung Dienstleistung Behindertenbegleithund je nach Assistenzbedarf des Behinderten).

Deshalb sehen wir bezogen auf die Ausbildung und den bestimmungsgemäßen Einsatz von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein eigentlich keinen Bedarf zur Änderung des bisher gültigen Gefahrhundegesetzes. Nach unseren Erfahrungen hat sich das bisherige Gesetz in Schleswig-Holstein bezogen auf das Zusammenleben mit Assistenzhund-Mensch-Teams durchaus gut bewährt. Viele Assistenzhund-Mensch-Teams anderer Bundesländer beneiden Schleswig-Holstein sogar um das für Assistenzhund-Mensch-Teams sehr fortschrittliche bisher noch gültige Gefahrhundegesetz vom Januar 2005. Die in Anlehnung an das aktuell in Niedersachsen gültige Gefahrhundegesetz geplanten Neuregelungen beispielsweise zum für nahezu alle Hundehalter erforderlichen Sachkundenachweis, zur Notwendigkeit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und zur Kennzeichnung sämtlicher Hunde mit einem Mikrochip begrüßen auch wir ausdrücklich, zumal Sie bei Assistenzhunden ohne hin schon weitgehend gängige Praxis sind. Das zusätzliche im Innenministerium oder bei einer noch zu benennenden nachgeordneten Behörde

bzw. bei einer privaten Organisation noch neu anzusiedelnde Hundezentralregister halten wir allerdings für entbehrlich, und ist auch in Niedersachsen bzw. in der gesamtdeutschen Hundeszene nach wie vor sehr umstritten, zumal es von einigen Tierschutzorganisationen bereits Heimtierregister gibt, z. B. vom Verein Tasso e. V. oder vom deutschen Tierschutzbund, wo mehrere Millionen deutsche Heimtiere, darunter auch zahlreiche Hunde, bereits registriert sind. Auch die Steuerbehörden vieler Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein führen bereits mit den Hundesteuerdaten Register mit denen jeder angemeldete Hund vor Ort identifiziert werden kann. Es besteht eigentlich auch schon eine Anmeldepflicht bei der Steuerbehörde. Ordnungsbehörden und Polizei vor Ort kennen auch die bereits aktenkundig auffällig gewordenen gefährlichen Hunde, die schon in Beißvorfällen verwickelt waren und verfügen u. E. auch hier bereits über verwertbare Daten. Unter diesen Gegebenheiten vermag unser Verband den Sinn eines zusätzlichen Registers nicht zu erkennen. Wir halten dieses zusätzliche Register und damit die entsprechende Vorschrift im FDP-Gesetzentwurf (§ 17 zentrales Register) für entbehrlich. Es trägt auch nicht zu mehr Sicherheit bei. Auch ein Datenaustausch zwischen den Behörden und Tierschutzorganisationen ist u. E. bereits jetzt ohne dieses zusätzliche Register z. B. in Fällen der Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr bzw. zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit rechtlich und auch technisch problemlos möglich (vgl. NSA-Affäre etc.).

Zwar begrüßen wir die für Assistenzhund-Mensch-Teams nach wie vor uneingeschränkt geltenden Ausnahmen vom für andere Hunde geltenden Mitnahmeverbot, jedoch ist für uns als Assistenzhundeführer die in § 3 des FDP-Gesetzentwurfes geplante Wiedereinführung der Leinenpflicht auch für Assistenzhunde sehr problematisch. Denn eine Leinenpflicht beispielsweise für Assistenzhunde die bei Rollstuhlfahrern als LPF-Hunde arbeiten, erhöht die Unfallgefahr für Rollstuhlfahrer und dessen Assistenzhunde erheblich, weil sich die Leine leicht in den Reifen der Rollstühle verheddern kann. Dadurch kann es zu schweren Sturzunfällen für Hund und Halter kommen. Die Assistenzhunde für Rollstuhlfahrer sind in der Regel so ausgebildet, dass sie auch ohne Leine quasi mit einer „unsichtbaren Leine“ eng am Rollstuhlfahrer bleiben und sich nicht unaufgefordert entfernen, auch nicht unter Ablenkung. Auch für Assistenzhunde, die bei Anfallskranken im Einsatz sind, ist die Leinenpflicht problematisch. Denn Assistenzhunde für Anfallskranke (Epilepsie, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen etc.) haben u. a. in Notfällen z. B. bei unvorhersehbaren unerwarteten Anfallsausbrüchen die Aufgabe, sich vom Verunglückten zu entfernen um Hilfe zu holen. Diese Assistenzleistung ist angeleint kaum möglich. Würde die Leinenpflichtregelung des § 3 des FDP-Gesetzentwurfes so bleiben wie geplant, würde der Anfallskranke sich einer Ordnungswidrigkeit rechtlich schuldig machen, weil sein Assistenzhund quasi frei nicht angeleint im Sinne des Gefahrhundegesetzes umherläuft, um Hilfe zu holen. Das Hilfe holen in Notfällen durch Aufsuchen und anbellern, anstupfen potenzieller Dritter Ersthelfer als Teil aus der Rettungshundeausbildung wird übrigens fast allen Assistenzhunden beigebracht und ist inzwischen verbreiteter fester Bestandteil der Assistenzhundeausbildung und stellt keine Gefährdung / Belästigung dar. Assistenzhunde sind in der Regel für jeden erkennbar in der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Deshalb brauchen Assistenzhund-Mensch-Teams hier weiterhin rechtliche Klarheit. Wir bitten deshalb dringend Assistenzhunde auch von der Leinenpflicht weiterhin wie bisher zu befreien

und § 3 entsprechend in der Weise zu ändern, dass man einfach die Regelung des § 2 des bisher noch gültigen Gefahrhundegesetzes vom Januar 2005 in das neue Gesetz vollständig anstelle des FDP-Entwurfstextes übernimmt und den § 15 des bisher noch gültigen Gesetzes vom Januar 2005 vollständig am Ende des Gesetzes als Ausnahme- / Befreiungsregelung einfügt, damit Assistenzhund-Mensch-Teams weiterhin die rechtliche Sicherheit haben, die sie für die Bewältigung ihres Alltages mit Handicap und mit nach wie vor vielen Barrieren dringend brauchen!

In Schweden hat man gute Erfahrungen damit gemacht, dass freilaufende Hunde bei Begegnungen mit angeleinten Hunden, die ein gelbes Halsband oder Halstuch tragen, vom Halter unaufgefordert ebenfalls angeleint und im sicheren Abstand zum anderen mit gelben Halstuch / Halsband gekennzeichneten angeleinten Hund vorbei geführt werden. Das gelbe Halsband oder Halstuch in Verbindung mit der Leine zeigt an das aus gutem Grund eine Begegnung mit frei laufenden Hunden nicht gewünscht wird und respektiert werden sollte. In Schweden hat sich die Zahl der Beißvorfälle zwischen nicht angeleinten und angeleinten Hunden aufgrund von Leinenaggression deutlich reduziert. Unseres Erachtens sollte man daher bezogen auf die in § 3 des FDP-Gesetzesentwurfes vorgesehene Leinenpflicht eine entsprechende erweiternde verpflichtende Ordnungswidrigkeit bewährte Verhaltensweise vorschreiben, spätestens dann, wenn der Halter des angeleinten gekennzeichneten Hundes eine entsprechende Anleinaufforderung an den Halter des nicht angeleinten Hundes richtet. Denn gerade Assistenzhundehalter z. B. insbesondere Blindenführhundehalter mit ihren Blindenführhunden im Spezialführgeschirr machen immer wieder unangenehme Erfahrungen mit anderen Hundehaltern, die ihre Hunde frei laufen lassen, auch bei direkten Begegnungen mit Blindenführhund-Mensch-Teams in Arbeit, weil die Normalhundehalter nicht einsehen wollen, dass ein nicht angeleinter Hund den Blindenführhund bei seiner Arbeitsleistung durch ungewollte vom Blindenführhund als belästigend / störend empfundene Kontakte massiv negativ beeinträchtigt und sogar zu gefährlichen Zwischenfällen für Blindenführhund und dessen Halter führen kann. Deshalb wäre eine entsprechende Regelung u. a. auch für mehr Sicherheit von Assistenzhund-Mensch-Teams aus Sicht unseres Verbandes wünschenswert, ggf. zunächst in einer Pilot-Phase von einem Jahr mit anschließender Experten-Evaluation, an der unser Verband sich ggf. gerne beteiligen würde.

Unser Verband wird im Rahmen bereits bestehender Kontakte zu Sozialpolitikern der Landtagsfraktionen und unter Einschaltung der zuständigen Sozialministerin in jedem Fall spätestens Anfang 2014 darüber hinaus in entsprechender Umsetzung eines bereits im August 2013 interfraktionell einstimmig gefassten Landtagsbeschlusses zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Assistenzhunde – Landtagsdrucksache 18/318 (neu) einen Gesetzesentwurf für ein Landesassistenzhundegesetz zur Beratung und Beschlussfassung einbringen, welches erstmalig in Deutschland Ausbildungsstandards, Zugangsrechte, Pflichten von Assistenzhundehaltern etc. über das Gefahrhundegesetz hinaus gehend im Interesse an einem gedeihlichen Zusammenleben von Assistenzhund-Mensch-Teams mit allen anderen Bevölkerungsgruppen Schleswig-Holsteins speziell regeln wird, so dass später die Assistenzhunde ohnehin vom Geltungsbereich des Gefahrhundegesetzes ausgenommen werden können. Weitere Gespräche hierzu sind noch in November / Dezember 2013 geplant.

In der Hoffnung, dass sich der Landtag und die entsprechenden Fachausschüsse mit dem FDP-Gesetzentwurf sowie sämtlichen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung mit Sorgfalt und Bedacht – auch unter Berücksichtigung der berechtigten durch unseren Verband hier vorgebrachten / vertretenen Interessen von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein mit ihren Assistenzhunden für mehr ungehinderte tiergestützte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - auseinandersetzen werden, verbleibt,

mit freundlichen Grüßen

gez.:

Marco Clausen

- Vereinigungssprecher –
Vereinigung der Servicehundehalter
Deutschlands (VSHD) -